

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 29/14 B

L 12 AL 83/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AL 302/09 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger erhielt für die Zeit vom 15.11.2008 bis zum 14.7.2009 von der Beklagten einen monatlich auszahlenden Gründungszuschuss, dessen Bewilligung sie mit Bescheid vom 11.9.2009 wieder aufhob, nachdem sie erfahren hatte, dass der Kläger sein Gewerbe rückwirkend zum 15.11.2008 wieder abgemeldet hatte. Gezahlte Leistungen iHv 11 740,80 Euro forderte sie zurück. Widerspruch, Klage und Berufung sind - bis auf die Zeit der Leistungsgewährung vom 15.11. bis 2.12.2008 - erfolglos geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er Verfahrensfehler rügt, weil das Sozialgericht und das LSG Bescheide der Beklagten vom 30.12.2009 und 16.3.2010 betreffend die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) nicht gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in das Verfahren einbezogen und damit seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hätten, obwohl der Bescheid vom 16.3.2010 die Rechtsbehelfsbelehrung enthalte, dass der Bescheid zum Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens werde.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Ein Verfahrensfehler kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn die angefochtene Entscheidung auf ihm beruhen kann. Entsprechender Vortrag fehlt. Er könnte auch deshalb nicht gelingen, weil gemäß § 96 Abs 1 SGG ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens wird, wenn er den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Das war aber nach dem Vortrag des Klägers gerade nicht der Fall, weil sowohl der Bescheid vom 30.12.2009 als auch der diesen ändernde Bescheid vom 16.3.2010 einen anderen Verfahrensgegenstand betrafen (Gewährung von Alg) als der im Klageverfahren angefochtene Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wegen überzahlten Gründungszuschusses. Aus demselben Grund ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht dargetan. Dass der Bescheid vom 16.3.2010 eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung enthält, führt nicht zur Einbeziehung dieses Bescheids (erst recht nicht des Bescheids vom 30.12.2009) in das Klageverfahren.



- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)